

# S a t z u n g

## des Golfclub Vechta-Welpe e.V.

in der Fassung vom 11. Jul 1989 (Gründung)  
in Verbindung mit der Änderung vom 26. April 2002

### § 1

#### Name, Sitz und Vereinsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Golfclub Vechta-Welpe e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 49377 Vechta und ist in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts in Vechta eingetragen.

(3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege des Golfsports nach den  
Grundsätzen des Amateursports.

Er unterhält die zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen Anlagen und fördert den  
Golfsport in jeder Hinsicht.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu  
fördern, sie dem Golfsport nahe zu bringen und für ihn zu interessieren.

(2) Etwaige Mittel des Vereines sind uneingeschränkt nur für satzungsmäßige Zwecke zu  
verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als  
Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen  
Auslagenersatz.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) aktive,
- b) passive,
- c) Jugendliche im Alter bis 18 Jahre,
- d) in Ausbildung befindliche bis 27 Jahre,
- e) Ehrenmitglieder.

- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die den Sport ausüben.
- (3) Passive Mitglieder können natürliche Personen sein, die ohne das Golfspiel auszuüben, durch ihre Beitragsleistungen die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederversammlung hierzu ernannte Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (2) Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Aufnahme und Ablehnung sind dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ehrenmitglieder werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Spielberechtigt sind die aktiven, die Jugendlichen und die in Ausbildung befindlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist wirksam nur zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,
  - b) wenn es nachhaltig gegen die Satzung, gegen die Haus- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes oder Spielausschusses verstößt,

- c) wenn es mit der Zahlung des Beitrages oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber, trotz schriftlicher Mahnung, länger als ein halbes Jahr in Rückstand gerät oder auch andere aus der Gemeinschaft erwachsene Verpflichtungen nicht erfüllt,

- d) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied 3 Verweise (vgl. § 10) erhalten hat.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3. Dem Mitglied ist zuvor das Recht einzuräumen, vor dem Vorstand gehört zu werden. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

- (3) Ein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides durch eingeschriebenen Brief eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Beschluss zu beantragen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegen den Verein, das Mitglied bleibt für die bis zu seinem Ausscheiden gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten jedoch haftbar.

## § 7

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist außer den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig für
  - a) die Entlastung des Vorstandes,
  - b) Neuwahl des Vorstandes,
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - d) den Haushaltsvoranschlag für das Vereinsjahr,
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
  - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung tagende ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in jedem Fall über a), c) und d).

Die turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes (vgl. § 9) erfolgt gleichfalls auf der Jahreshauptversammlung.

- (2) Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, die mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.  
Wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen, hat der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Informationsbrett. Ferner werden die Mitglieder durch einfachen Brief unterrichtet. Wesentliche Punkte der Tagesordnung sind besonders aufzuführen und dürfen nicht unter der Bezeichnung „Verschiedenes“ zusammengefasst werden.
- (5) Alle Anträge zur Tagesordnung, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.  
Diese Anträge sind - mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung - auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.  
Anträge von äußerster Dringlichkeit können noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und 2/3 der anwesenden Mitglieder durch Abstimmung der Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmen.  
Die Anträge sind zu Beginn der Versammlung zu stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende, noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.  
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für den Fall einer Entscheidung über den Antrag auf Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung und das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (9) Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 10 Personen, soweit nicht Personalunion gegeben ist.

(2) Ihm gehören an:

- a) der Vorsitzende (Präsident),
- b) der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident),
- c) der Schatzmeister,
- d) der Schriftführer,
- e) der Vorsitzende des Spielausschusses,
- f) der Vorsitzende des Platzausschusses,
- g) der Jugendwart,
- h) der Marketingbeauftragte,
- i) bis zu 3 Beisitzer.

Personalunion ist zulässig mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder gemäß nachstehendem Absatz untereinander.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt:

Grundsätzlich wird der Verein durch den Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Falle der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Zwei Beisitzer des Vorstandes werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern je ein Beisitzer kann von dem Grundstückseigentümer sowie von der Betreibergesellschaft des Golfplatzes bestimmt werden. Diese bestimmten Beisitzer können zugleich eine Vorstandsfunktion gemäß Abs. 2 a) bis h) ausüben.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat, wenn dies zur Ergänzung der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder oder aus sonstigen Gründen notwendig ist, eine Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Die Amtsdauer des Zugewählten endet auf der der Zuwahl folgenden Mitgliederversammlung. In jedem Fall endet das Amt mit dem Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes.

## § 10

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

- (2) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Vorstandes muss eine Sitzung anberaumt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Mitgliedern des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes die Anwesenheit gestattet werden.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand anzugehören brauchen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung, gegen die Regeln des Vereins, gegen die sportliche Disziplin, gegen das einvernehmliche gesellschaftliche Zusammenleben innerhalb des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder des jeweils eingesetzten Veranstaltungsleiters oder bei Schädigung der Vereinsinteressen, folgende Disziplinarmaßnahmen anzuordnen:
  - a. Verweis,
  - b. strenger Verweis,
  - c. Platzsperre bis zu einem Jahr,
  - d. Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6).Die Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (7) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung zu folgenden Geschäften, sofern die sich hieraus für den Verein ergebende Verpflichtung 50.000,- EUR übersteigt:
  - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) der Aufnahme von Darlehen,
  - c) der Übernahme von Bürgschaften und
  - d) dem Abschluss von Pacht- und Mietverträgen (Jahreswert).
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

## §11

### Kassenprüfer

Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unterliegt der Prüfung von mindestens 2 Kassenprüfern. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§ 12

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine allein zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (3) Eine Änderung der Satzungsbestimmung über die Auflösung des Vereins (Absatz 2) bedarf ebenfalls einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vechta oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.